
**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung (Beitragssatzung) der Stadt Garbsen
vom 29.07.2015**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl., 2014, 431, 434) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 279) hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 20.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Garbsen, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung vom 29.07.2015 in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen (Aufwendungsersatz).

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3 **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige zentrale öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie, ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige zentrale öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 **Beitragsmaßstab Schmutzwasser**

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 % - in Kerngebieten 50 % - und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % - in Kerngebieten 30 % - der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie-, Misch- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung^a gelegenen Grundstücken je angefangene 3,50 m und in allen anderen Baugebieten gelegenen Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss angerechnet.

^a Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch^b, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - aa) wenn es an die Straße angrenzt, zwischen der Straßengrenze und einer Parallelen, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - bb) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - cc) wenn es über die, sich nach Buchstabe c) aus aa) und bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder im Fall des c) bb) der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- d) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze - nicht aber Friedhöfe, Sportplätze oder Flächen für die Landwirtschaft) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Wochenendhausgebiet festsetzt, 75 % der Grundstücksfläche,

^b Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung

-
- e) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Friedhofs- oder Sportplatznutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
 - f) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen e) und f) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossene Baulichkeit herum gleichmäßig zugeordnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten geteilt durch 2,2 jeweils auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder eine Vollgeschossezahl noch die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl, die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a), die Gebäudehöhe nach b) oder die Baumassenzahl nach c) überschritten wird,

-
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder – sofern das Grundstück keine Vollgeschosse aufweist – die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe oder die Baumassenzahl festgesetzt sind, bei Grundstücken,
 - aa) für die der Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festsetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) bis c),
 - h) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt, (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsmaßstab Niederschlagswasser

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

-
- (2) Bei seiner Ermittlung wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) werden 75 % der Grundstücksfläche angesetzt. Für alle anderen Grundstücke gilt § 4 Abs. 2.
- (4) Als Grundflächenzahl gelten
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:
 - a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete 0,2
 - b) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
 - c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung 0,8
 - d) Kerngebiete 1,0
 - e) selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke sowie Festplatzgrundstücke 1,0
 - f) Sportplatzgrundstücke 0,8
 - g) Grundstücke, für die ein Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, und Friedhofsgrundstücke sowie Schwimmbadgrundstücke 0,2
 - h) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,15.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

-
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Von der Beitragserhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung sind Grundstücke, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik beseitigt wird, da ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers nicht erforderlich ist, ausgenommen, insofern bzw. solange dieses Grundstück über keinen Niederschlagswasseranschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswassereinrichtung verfügte bzw. verfügt.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung bzw. Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen beträgt für die beitragspflichtige Fläche bei der
1. Schmutzwasserbeseitigung 12,54 € je Quadratmeter,
 2. Niederschlagswasserbeseitigung 2,78 € je Quadratmeter.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwassereinrichtungen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind diejenigen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind anstelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung vor dem Grundstück.

- (2) Bei einem Grundstück im Falle des § 3 Abs. 2, das ohne die erforderliche Erlaubnis an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen wurde, entsteht die Beitragspflicht im Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit und der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung.

§ 9 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die Vorausleistenden nicht beitragspflichtig sind.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in § 4 und § 5 bestimmten Beitragsmaßstäbe und des in § 6 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12 Entstehen des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) § 7 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Stadt kann vor Beginn der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung verlangen.

§ 13

Fälligkeit des Erstattungsbetrages

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 14

Auskunftspflicht

- (1) Die beitrags- bzw. erstattungspflichtigen Personen und ihre Vertreter haben der Stadt und den von der Stadt Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Erstattungen erforderlich ist.
- (2) Die Stadt und die von der Stadt Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz^c ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten.
- (2) Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz^d.

§ 16

Zahlungsverzug

Rückständige Beiträge und Erstattungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes^e handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

^c Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung

^d Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung

^e Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung

- a) entgegen § 8 Abs. 2 ein Grundstück ohne die erforderliche Entwässerungsgenehmigung an die zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung angeschlossen hat;
 - b) entgegen § 14 der Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Garbsen vom 15. Juli 1985 außer Kraft.

Veröffentlicht im Internet am 31.07.2015 auf www.garbsen.de

Hinweisbekanntmachung:
Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine-Zeitung) vom 05.08.2015